

# Anmeldung Aussteller

An Fax: +49 711 18560 1888  
evelyn.hettich@messe-stuttgart.de

Landesmesse Stuttgart GmbH  
70627 Stuttgart (Germany)

Deutscher  
Pavillon bei der  
EVS 35, 2022

hydrogen  
and fuel cells



Deutscher Pavillon bei der EVS 35, 2022  
Norway Convention Center Lillestrøm · 11.06. - 15.06.2022

[www.messe-stuttgart.de/evs35](http://www.messe-stuttgart.de/evs35)

Firma

Straße / Postfach

PLZ, Ort

Land

Zuständig

Mobilnummer

Telefon

Durchwahl

Telefax

E-Mail:

Internetadresse

USt.-Identifikationsnummer

Anmeldeschluss: 15. April 2022

Projektnummer: 65-980-22

Messeveranstalter



Avere, Brüssel, Belgien  
WEVA, Washington, USA



Veranstalter und Organisation des Deutschen Pavillon

Messe Stuttgart  
Mitten im Markt



Landesmesse Stuttgart GmbH  
70627 Stuttgart (Germany)

Kontakt:

Evelyn Hettich

+49 711 18560 2854

## Gewünschte Ausstellungsfläche

<input type="text"/>	St. Teilnahmepaket	x	9.500,00 EUR (Feste Größe: 4 qm)
<input type="text"/>	St. Teilnahmepaket	x	11.000,00 EUR (Feste Größe: 6 qm)
<input type="text"/>	St. Teilnahmepaket	x	12.500,00 EUR (Feste Größe: 9 qm)

Mindestgröße: mit Standbau 4 qm. Alle Preise zzgl. ggf. gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer.

Wir stellen folgende Produkte aus:

Bemerkungen:

Wir haben die Allgemeinen (ATB) und Besonderen (BTB) Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmendaten an Dritte wird zugestimmt.

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Fläche - sowie der eventuell anfallenden obligatorischen Gebühren entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Der in der Anzahlung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Anzahlungsrechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei Zulassung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig. Der in der Endrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Endrechnung angegebene Konto zu überweisen.

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) umseitig

## 1. Veranstalter

Veranstalter ist die in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannte Organisation oder Firma.

## 2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Die Landesmesse Stuttgart GmbH, Messe Stuttgart International (nachfolgend: LMS), die im Rahmen dieser „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ im eigenen Namen handelt, betreut die über sie zugelassenen Aussteller und übernimmt hierfür die technisch-organisatorische Durchführung.

## 3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme sind Firmen mit Ausstellungsgütern, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen.

## 4. Anmeldung, Zulassung und Standbestätigung

- 4.01 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der LMS unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von Zulassung oder Standbestätigung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 4.02 Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“.
- 4.03 Der Eingang der Anmeldung wird von der LMS schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die LMS nach Abstimmung mit dem Veranstalter Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.
- 4.04 Der Anmeldende wird zugelassen:
- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
  - sofern er die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt und
  - sofern sein Ausstellungsgut Gesamtrahmen und Konzeption der Veranstaltung entspricht.
- 4.05 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.06 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der LMS und dem Aussteller geschlossen. Die anschließende Standbestätigung beinhaltet einen detaillierten Plan, aus dem die Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist die LMS nicht haftbar.
- 4.07 Die LMS kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Standbestätigung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn dies bei nicht vollständiger Vermietung der von LMS angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- Sollte die LMS durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (behördliche Anordnung, Anweisung des Veranstalters...) gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände, Gangflächen oder Ein-/Ausgänge verlegen oder verkleinern zu müssen, so hat der Aussteller Anspruch auf Erstattung des Beteiligungspreises, der sich auf die Flächenreduzierung bezieht. Darüber hinaus können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 4.08 Nach Zulassung durch die LMS bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungspreises rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird oder das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
- 4.09 Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vor Beginn der Veranstaltung übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.
- 4.10 Die LMS ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

## 5. Unteraussteller

- 5.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die LMS berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Die LMS erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unterausstellerfirmen schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
- 5.02 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften der LMS als Gesamtschuldner.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.01 Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungspreis fällig und zu überweisen, deren Höhe in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet.
- 6.02 Nach Erhalt der Rechnung über die Beteiligungspreise ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung gem. dem in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Termin fällig.
- 6.03 Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist die LMS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern anderweitig über die Standfläche verfügt worden ist,
- verfällt bis zur Zulassung die Anmeldegebühr, max. € 500,00
  - hat nach Zulassung der Aussteller 30% des Beteiligungspreises zu zahlen.
- Kann die LMS die Standfläche nicht anderweitig vermieten, hat der Aussteller den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen. Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, der LMS nachzuweisen, dass dieser kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die LMS ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber der LMS vor.

## 8. Rücktritt

- 8.01 Die LMS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die LMS unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 8.02 Bis zur Zulassung durch die LMS ist ein Rücktritt durch den Anmeldenden möglich.
- 8.03 Tritt ein Anmeldender nach dem Anmeldeschlussstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die geleistete Anzahlung, max. € 500,00.
- 8.04 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
- den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche von der LMS nicht neu vermietet werden kann.
  - 30% des Beteiligungspreises zu zahlen, sofern die Fläche von der LMS neu vermietet werden kann. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die LMS weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des der umgesetzten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt so lange nicht vor, wie nicht belegte Ausstellungsflächen zur Verfügung stehen.

- 8.05 Der Rücktritt des Ausstellers (Nr. 8.02 bis 8.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nr. 8.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei LMS wirksam.

## 9. Standausstattung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der LMS maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der LMS abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der LMS nicht entspricht, kann von der LMS auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

## 10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Es dürfen nur Güter ausgestellt werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters und der LMS ausgestellt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

## 11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

- 11.01 Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der LMS hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionstechnische Abwicklung innerhalb des Geländes können die Veranstalter auch nach Festlegung der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ einen Platzspezialvertrag verbindlich vorschreiben.
- 11.02 Aufbau und Einrichtung des Messestandes müssen am Tage vor Ausstellungsbeginn bis 19.00 abgeschlossen sein.
- 11.03 Die Auf- und Abbauteile der Veranstaltung werden in entsprechenden Rundschreiben mitgeteilt. Exponate und Gegenstände des Ausstellers, die sich nach offiziellem Abbauende noch auf dem Messestand befinden, können ohne weitere Ankündigung vom Veranstalter entfernt werden. Dadurch entstehende Kosten sowie das Risiko von Schäden oder Verlust gehen zu Lasten des Ausstellers.

## 12. Versicherung und Haftpflicht

- 12.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 12.02 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeiträge Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 12.03 Die Veranstalter und LMS übernehmen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.
- 12.04 Die Veranstalter und die LMS haften in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der LMS übernommen wurde. Der Aussteller stellt den Veranstalter und die LMS darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen Regressansprüchen Dritter frei.

## 13. Vorbehalt

- 13.01 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter und die LMS haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 13.02 Der Veranstalter ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu kürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Fall der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 8. Im Falle einer Absage der Veranstalter haften weder die Veranstalter noch die LMS für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der LMS und des Veranstalters ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen.
- Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der zuständigen Wirtschaftsorganisationen von der LMS festgesetzt.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungspreis abgegolten Leistungsumfanges wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.
- 14.02 Hat der Aussteller der LMS Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 14.03 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.04 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der LMS (Stuttgart).
- 14.05 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- 14.06 Alle Ansprüche der Aussteller gegen die LMS verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

Landesmesse Stuttgart GmbH  
Messe Stuttgart International

Messe Stuttgart  
Key to markets

